

Förderrichtlinie zur Gewährung eines Familienbonus beim Grundstückskauf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) hat in ihrer Sitzung am 11. Januar 2023 diese Förderrichtlinie zur Gewährung eines Familienbonus beim Grundstückskauf beschlossen.

§1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Kauf gemeindeeigener Baugrundstücke zum Bau von Eigenheimen in Allendorf (Eder). Die Fördermittel werden durch die Gemeinde Allendorf (Eder) bereitgestellt. Auf die Gewährung des Familienbonus besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Antragsteller

Antragsberechtigt sind Erwerber eines gemeindeeigenen Baugrundstückes.

§ 3 Art und Höhe der Förderung

Den Antragsberechtigten wird auf den lt. Kaufvertrag gezahlten Grundstückspreis folgend aufgeführte Förderung gewährt: jeweils 5 % des Grundstückskaufpreises für max. zwei leibliche Kinder für gemeindeeigene Bauplätze in den Ortsteilen. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Antragstellung ab Bezug des neuen Eigenheimes in **fünf Jahresraten** (à 20 %).

§ 4 Antragsverfahren / Bewilligung

Der Antrag kann erst nach Einzug in das neu errichtete Eigenheim gestellt werden. Antragsberechtigt sind Familien, in deren Haushalt minderjährige Kinder mit Hauptwohnsitz leben. Die Antragsstellung erfolgt entweder formlos oder unter Verwendung des bei der Gemeindeverwaltung Allendorf (Eder), Schulstr. 5, 35108 Allendorf (Eder), zu erhaltenden Formulars. Dem Antrag sind Meldebescheinigungen und Geburtsurkunden für die im Haushalt der Antragsberechtigten lebenden minderjährigen Kinder beizufügen.

Über die Bewilligung entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Allendorf (Eder).

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen

Die Erwerber müssen auf dem Grundstück ein überwiegend eigengenutztes Wohnhaus errichtet und bezogen haben. Hat der Antragsteller lediglich Miteigentumsanteile an einem Grundstück erworben, wird der Familienbonus nur anteilig gewährt. Die jährliche Ratenzahlung erfolgt, solange die minderjährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt des/der Antragsteller leben. Der Familienbonus wird auch für Kinder gewährt, die

innerhalb von 5 Jahren nach dem Einzugstermin geboren werden. Ein Anspruch auf Zahlung eines Familienbonus besteht nur einmalig.

§6 Inkrafttreten

- (1) Diese Förderrichtlinie zur Gewährung eines Familienbonus tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01. Juni 2019 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Allendorf (Eder), den 12. Januar 2023


Jungherr
Bürgermeister

